

## **Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976, S.1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) i.V.m. den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (Ges.Bl.S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1974 (Ges.Bl. S.454), hat der Gemeinderat am 6. September 1976 (Änderungssatzungen vom 13.02.1989 und 23.07.2001) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Ketsch erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

### **§ 2**

1. Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro Quadratmeter und Markttag 0,65 €.
2. Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung miteinzubeziehen.
3. Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
4. Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden.  
Die Monatspauschale beträgt das 3,5-fache der Marktgebühr nach Absatz 1.

### **§ 3**

1. Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Markttag an die Gemeindekasse Ketsch zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
2. Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.
3. Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v.H. der normalen Gebühr.

## § 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

Der Bürgermeister:

gez. Schmid